



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎ 02222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:
Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
Terminvereinbarung unter 02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
Montag 08:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion:
mittwochs geschlossen

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:
Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Nähere Informationen: www.bornheim.de/oeffnungszeiten
Besucher aller Dienststellen können freiwillig einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎ 02222 945-101

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU ☎ 02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
SPD ☎ 02222 9956331, fraktion@spd-bornheim.nrw
Bündnis 90/Die Grünen ☎ 02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de
UWG/Forum ☎ 02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de
FDP ☎ 02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de
ABB ☎ 0151-72211101, bornheimer123@yahoo.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Rainer Schumann, Pressestelle, ☎ 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Bebauungsplans Wd 56 „Feldchenweg“ in der Ortschaft Waldorf Öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 12.05.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Wd 56 „Feldchenweg“ in der Ortschaft Waldorf öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortschaft Waldorf in einem Bereich zwischen Donnerbachweg, Dahlienstraße und Blumenstraße und umfasst mehrere Flurstücke am Feldchenweg. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebiets (MI), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Wd 56 „Feldchenweg“ in der Ortschaft Waldorf mit Begründung und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen erfolgt in der Zeit **vom 01.08.2022 bis 02.09.2022 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, auf dem Flur zwischen Zimmer 401 – 414, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr,
Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr.
Auskünfte erhalten Sie in Zimmer 405, 407, 409, 411 oder 414.

Darüber hinaus können im Internet unter www.bornheim.de, Rubrik Wirtschaft & Bauen, Reiter Stadtplanung, die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen dazu abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an stadtplanung@stadt-bornheim.de vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtskarte, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.
Bornheim, den 13.07.2022

Stadt Bornheim

In Vertretung

gez. Schier

Erster Beigeordneter



Bekanntmachung der 1. Satzung vom 14.07.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2021

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607), sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77) folgende Satzung vom 14.07.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2021 wird wie folgt geändert:

In § 1 Buchst. a

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 1 Buchst. c

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 2 Abs. 3 Satz 1

wird jeweils das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

§ 2 Abs. 3 Buchst. d erhält folgende neue Fassung:

„Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson schließen, für die das Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim nicht die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat, haben sie durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen, dass diese Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.“

In § 2 Abs. 4

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 3, Überschrift

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 3 Abs. 3 Satz 1

wird das Wort „Personensorgeberechtigte“ durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.

In § 4 Satz 3

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 Satz 2

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung (§ 6) sowie über die Geeignetheit der vorgesehenen Räumlichkeiten (§ 7) sind bei Antragstellung vorzulegen.“

In § 5 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

§ 5 Abs. 8

wird gestrichen.

In § 6 Abs. 1 Satz 1

wird das Wort „Jugendamt“ durch den Wortlaut „Amt für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 Buchst. e Satz 1

wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 Buchst. g erhält folgende neue Fassung:

„Bei Aufnahme eines Kindes mit oder mit drohender Behin-

derung (§ 24 Abs. 4 KiBiz NRW) der Nachweis über eine entsprechende zusätzliche Qualifikation.“

§ 6 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende neue Fassung:

„Bundeszertifikat über die Qualifikation nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.
Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ab dem 01.08.2022 das Bundeszertifikat über die Qualifikation nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB).“

In § 6 Abs. 2 Buchst. b

wird das Wort „eigene“ gestrichen.

In § 6 Abs. 3 Buchst. a Satz 2

wird das Wort „Jugendamt“ durch den Wortlaut „Amt für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

§ 6 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:

„Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim.“

§ 6 Abs. 3 Buchst. c erhält folgende neue Fassung:

„Teilnahme an mindestens drei durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierten Fortbildungen der Bornheimer Kindertagespflegepersonen. Wenn darunter eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz angeboten wird, ist diese als eine der drei Fortbildungen verpflichtend zu belegen.“

In § 7 Abs. 2

wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3

wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

In § 8 Abs. 2

wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

„Über eine Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auf Grundlage der §§ 45 ff SGB X entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim, wenn

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33
E-Mail: sbbmail@sbbonline.de
Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:

Montag 12:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
1. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎ 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 3716
Zugang nur mit Ticket!

Aktuelle Infos und Tickets gibt es unter:
www.hallenfreizeitbad.de

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567
E-Mail: stadtbuecherei@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de/stadtbuecherei

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 17. August 2022, 14 bis 17.45 Uhr im Rathaus Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal. Anmeldung erforderlich: 02242 96930-0 oder info@energieagentur-rsk.de